

Gemeinde Emerkingen



Genehmigt

Ulm, den 05. Aug. 2010

Landratsamt

Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen im Bereich der Gemeinde Emerkingen

Nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg, § 4 GemO für Baden-Württemberg und § 13 Baugesetzbuch hat der Gemeinderat der Gemeinde Emerkingen am 21.06.2010 folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB, sofern der Bebauungsplan Regelungen über die Zulässigkeit oder Gestaltung von Werbeanlagen enthält.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der zugehörigen Planzeichnung vom 21.06.2010.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung gelten für alle Werbeanlagen i.S.d. § 2 Abs. 9 LBO.

§ 3

Allgemeine Vorschriften

1. Werbeanlagen müssen sich in Umfang, Werkstoff, Form, Farbe und maßstäblicher Anordnung dem Charakter des Gebäudes, an dem sie angebracht werden, anpassen. Außerdem sind sie mit der Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen- und Ortsbild nicht verunstalten. Als Werbeanlagen gelten auch z.B. Werbefahren, Pylone.
2. Werbeanlagen an Gebäuden müssen sich dem Bauwerk unterordnen. Sie dürfen Fenster und Türen nicht verdecken oder überschneiden.
3. Werbeanlagen dürfen keine Blendwirkung verursachen.
4. Werbeanlagen sind so anzuordnen, dass die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt wird.
5. Werbeanlagen an fensterlosen Fassaden sind nicht zulässig.
6. Zulässig sind angestrahlte oder hinterleuchtete lichtundurchlässige Werbeanlagen.
7. Sind in einem Gebäude mehrere Betriebstätten vorhanden, sind die Werbeanlagen aufeinander abzustimmen.
8. Für Anstrahlungen und Beleuchtungen sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel zugelassen.
9. Durch die genehmigte Nutzung von Werbeanlagen darf keine Verkehrsgefährdung bzw. vermeidbare Verkehrsbehinderung eintreten. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Personen- und Sachschäden, welche aufgrund vorsätzlicher oder fahrlässiger Handlungsweisen des Erlaubnisnehmers im Zusammenhang mit der erteilten Genehmigung auftreten.

10. An folgenden Standorten darf grundsätzlich keine Werbeanlage angebracht bzw. plakatiert werden:
- Auf Verkehrsinseln und an Brücken sowie Brückengeländern.
 - An oder in Verbindung mit der amtlichen Wegweisung, Verkehrszeichen (z.B. Gefahrenzeichen, Richtzeichen etc.) und Verkehrseinrichtung (z.B. Signalanlagen, Absperreinrichtungen etc.).
 - Im Bereich von Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen.
 - Nicht vor und hinter Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen.
 - Wenn durch die Werbeanlage bzw. Plakatierung Sichtbehinderungen des Fahrzeugverkehrs entstehen, oder wenn in der Nähe befindliche Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen in ihrer Wirkung dadurch beeinträchtigt oder verdeckt werden.
 - Werbeanlagen bzw. Plakattafeln sind im Geh- und Radwegbereich in einer Höhe anzubringen, dass eine Kopffreiheit von 2,50 m in jedem Fall gewährleistet ist. Außerdem ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m zu den Geh- und Radwegen einzuhalten.
 - Die Werbeanlagen dürfen ebenfalls nicht in den Lichten Raum der Fahrbahn hineinreichen. Die Höhe von mindestens 4,70 m, gemessen von der Straßenoberkante ist freizuhalten. Der Sicherheitsabstand vom Fahrbahnrand beträgt mindestens 0,75 m. Neben Hochborden kann der Sicherheitsraum um 0,25 m reduziert werden.
 - Es ist unzulässig, Plakattafeln oder Ständer so dicht aneinander zu reihen (z.B. Geländer, Zäune etc.), dass eine geschlossen Kette entsteht.
 - Die Aufstellung und Anbringung der genehmigten Plakate hat nach den anerkannten Regeln und Technik fest und standsicher zu erfolgen. Es dürfen keine losen Teile verwendet werden. Bei der Anbringung ist auch der evtl. Eintritt ungünstiger Witterungsbedingungen (Regen, Wind u. ä.) zu berücksichtigen. Für Schäden, die für unsachgemäße Befestigungen oder Verankerungen entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer.
 - Die Werbeanlage darf in Form, Farbe und Größe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Verkehrszeichen führen.
 - Die amtlichen Signalfarben rot, gelb und grün dürfen nicht verwendet werden.
 - Sichtfelder an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
 - Außerhalb des Erschließungsbereichs der Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand und für Kreisstraßen bis 15 m vom Fahrbahnrand ein absolutes Anbauverbot für Hochbauten (auch Werbeanlagen).

§ 4

Besondere Vorschriften für Mischgebiete, Dorfgebiete

In Mischgebieten, Dorfgebieten, Sondernutzflächen sind zulässig:

1. je Stätte der Leistung max. eine genehmigungspflichtige und 1 verfahrensfreie Werbeanlage (bis 1,0 m²). Die Werbefläche ist auf 3 m² begrenzt.
2. Freistehende Werbeanlagen. Sie dürfen max. 3 m hoch sein. Sie dürfen eine Werbefläche von max. 3 m² haben.
3. Werbeanlagen an Gebäuden: nur in der Erdgeschosszone und im Brüstungsbereich des 1.Obergeschosses. An den Gebäudefassaden angebrachte Werbeanlagen dürfen bei Flachdächern die Oberkante der Attika nicht überragen.
4. Schrift- und Werbeträger, die senkrecht zur Wand angebracht werden (Stechschilder/Ausleger) dürfen eine Ausladung von 1,00 m und eine Fläche von 1,0 m² nicht überschreiten.
5. Fremdwerbung ist nur in Verbindung mit der Werbung an der Stätte der Leistung zulässig. Sie darf max. 50 % der zugelassenen Flächen nach § 4 Ziffer 1 betragen.
6. Verfahrensfreie Vorhaben sind auf die festgelegte Fläche anzurechnen.

§ 5

Öffentliche Nutzung

Werbeanlagen für die Nutzung durch öffentlich rechtliche Körperschaften sind von dieser Satzung nicht betroffen.

§ 6 Bauschilder

Für Bauschilder gelten die Bestimmungen der § 3 und 4 dieser Satzung. Die Zulassung von Bauschildern ist auf max. 2 Jahre begrenzt.

§ 7 Ausnahmen, Befreiungen

Auf die Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen gem. § 56 Landesbauordnung für Baden-Württemberg wird verwiesen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 4 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten dieser Art können mit Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Regelungen (z.B. DSchG, StrG, NatSchG, LBO) bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen im Bereich der Gemeinde Emerkingen bedarf der Genehmigung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis. Die Erteilung der Genehmigung wird gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/ oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Emerkingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Emerkingen, 21.06.2010



Hans Rieger
Bürgermeister





Gemeinde Emerkingen

Begründung zur Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen im Bereich der Gemeinde Emerkingen

1. Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Emerkingen möchte örtliche Bauvorschriften über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen aufstellen, da bei der Gemeinde verstärkt Anfragen zum Aufstellen von Werbeanlagen eingehen.

Mit der Aufstellung von örtliche Bauvorschriften über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen sollen Regelungen getroffen werden, damit einerseits das Ortsbild geschützt wird, aber auch die Möglichkeit besteht in einem vorgegebenen Rahmen Werbeanlagen errichten zu können. Der Gemeinde ist daran gelegen das gewachsene Ortsbild zu erhalten, in dem eine reglementierte Anzahl von Werbeanlagen pro Gebäude zulässig ist. Ferner sind Belange des Straßenverkehrs mitberücksichtigt worden, da Werbeanlagen auch ablenkend bzw. störend für den Straßenverkehr sein können.

Um diesen Interessenkonflikt ausgewogen berücksichtigen zu können sollen die örtlichen Bauvorschriften über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen einen zulässigen Rahmen vorgeben.

2. Änderung im vereinfachten Verfahren

Die Grundzüge der Planung werden durch die Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen nicht berührt. Aus diesem Grund kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

3. Plangebiet

Das Plangebiet erstreckt sich entlang der Ortsdurchfahrten und Nebenstraßen von Emerkingen.

Emerkingen, 21.06.2010

Hans Rieger
Bürgermeister

